

136  
v

Vorschrift

und

G e s e t z e

nach welchen sich die

Mitglieder

des

K. auch K. K. privil. Theaters an der  
Wien zu halten haben.



Wien,  
gedruckt mit Fahnischen Schriften.

II. 6585



136  
V

---

I.

Kein Mitglied der Gesellschaft darf sich einer von der Oberdirektion ihm zugetheilten Rolle entziehen; die Direktion wird zwar den möglichsten Bedacht nehmen, jedes Mitglied in sein ihm angemessenes Fach zu setzen, allein da dies nicht immer seyn kann, so ist Jedermann verbunden, auch auffer seinem Fach, andere Rollen zu übernehmen. Ueberhaupt muß aber jede Rolle gut memorirt und zu Zufriedenheit des Publikums dargestellt werden; wer dagegen handelt, und aus Nachlässigkeit seine Rolle verdirbt, wird sich der strengsten Verantwortung unterziehen. Eines jeden Mitglieds vorher geprüfte Talente, und Geistes-Kräfte sind in diesem Punkte die Richtschnur.

2.

Jedermann hat zur angezeigten Stunde pünktlich bey der Probe zu erscheinen. Wer um  
ei

eine Viertel Stunde zu spät kommt, bezahlt einen Gulden, für eine halbe Stunde zwey Gulden, und wer gar nicht erscheint, den vierten Theil seines Wochen-Gage. *unverblühen Gefällt* 16.

3.

Dasselbe gilt von den Leseproben, bey welchen jedes Mitglied seine Rolle genau zu accentuiren hat, damit man hört, ob es nicht irrig, und fehlerhaft declamire; überhaupt aber muß die äußerste Stille herrschen; der Ruheförder bezahlt für jeden Fehler einen Gulden.

4.

Die Hauptprobe muß mit aller Pünktlichkeit und Ordnung, wie die wirkliche Vorstellung gehalten werden. Niemand darf auf dem Innern der Bühne stehen, der nicht selbst darauf zu thun hat, denjenigen ausgenommen, der von der Direction beauftragt ist, das Stück in die Scene zu setzen. Jeder verabredet mit den Mitspielenden die zweckmäßigen Stellungen. Wer zu seiner Scene gerufen werden muß, bezahlt 30 kr. bey der wirklichen Vorstellung einen Gulden. Wer aber die General-Probe versäumt, und hat er auch die kleinste Rolle, bezahlt die Hälfte seiner Gage. Eben so bezahlt jener, der einen Fehler gegen die Illusion

z. B. durch unrechtes Abgehen oder Auftreten,  
begeht, einen Gulden.

5. 3.

Wenn jemand durch Krankheit verhin-  
dert wird, seine schuldigen Dienste zu leisten,  
müß er solches schriftlich dem Regisseur melden,  
und ein Attestat vom Herrn Theatralmedikus  
oder Chirurgus zur Befräftigung beylegen; sonst  
wird auf sein Vorgeben nicht geachtet. Eben  
so müß er die Wiedergenesung schriftlich anzei-  
gen. Wer diese Anzeige vorseßlich verspätet,  
verliert die Hälfte seiner Wochen-Gage.

Ann 8

6. 2.

Wer bey der wirklichen Vorstellung ei-  
nen ganzen Austritt versäumt, oder Ursache ist,  
daß nicht zur bestimmten Zeit angefangen wer-  
den kann, bezahlt den vierten Theil seiner Wo-  
chen-Gage. Eben so derjenige, der im 2ten,  
3ten, 4ten oder 5ten Act zu thun hat, und nicht  
vor dem Schlusse des vorhergehenden Actes in  
der Garderobe, oder auf dem Theater ist. Wer  
aber das Stück ganz versäumt, der hat eine  
vierwöchentliche Arreststrafe zu erwarten. Ist  
die Rolle aber unbedeutend, und es gelingt,  
daß die Versäumung dem Publikum unbekannt  
bleibt,

Im Fall der Abwägung über, ein  
D. h. h. f. l. d. über den Fall von 1790

Handwritten notes in the right margin, including "Fall von 1790" and "16".

bleibt, so bezahlt der Fehlende die Hälfte sei-  
ner Wochen = Gage.

7.

Ein jedes Mitglied enthalte sich alles unschicklichen Extemporirens, und unsittlichen Theaterspiels. Kein Schauspieler darf in seiner Rolle willkürliche Veränderungen, Abkürzungen, oder Zusätze machen. Kein Sänger oder Sängerin darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Direction Arien oder Scenen weglassen, oder andere dafür einlegen. Der fehlende Theil bezahlt 5 fl. Strafe. Auch darf ohne Einwilligung der Direction keine Rolle vertauschet werden, widrigens verlieren beyde Theile die Hälfte der Wochen = Gage.

8.

Außer demjenigen, den die Direction zum Arrangement eines Stückes, oder Oper authorisiret, hat Niemand zu corrigiren; wer etwas besser einzusehen glaubt, erinnert es demselben in der Stille, und ohne Beleidigung; wer sich aber seinen Angaben widersetzt, unanständige Antworten gibt, oder eigenmächtig Anordnungen trift, zahlt den vierten Theil seiner Wochen = Gage, bey wiederhohlttem Ereignungs-falle die Hälfte.

9.

9.

Kein Schauspieler, nur der Inspicient darf zum Anfange des Stücks, oder des Aktes das Zeichen geben.

10.

Dem Schauspieler ist es Pflicht, vor dem Anfange des Stücks sich um seine Requisiten zu bekümmern. Fehlt ihm bey der Vorstellung etwas z. B. Briefe, Börse, Dolche, Portrait &c. &c. so bezahlt er zwey Gulden.

11.

Jeder ist verbunden sich seiner Rolle gemäß reinlich, und nach der Vorschrift zu kleiden. Bey fremdem Costume aber hat jeder Schauspieler und Schauspielerinn bey einer Rolle immer das nämliche Kleid anzuziehen, welches von der Direktion herbeygeschafft wird. Auch darf keines eine willkührliche Aenderung daran vornehmen. Wer durch eigene Schuld ein Kleid der Direktion beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen. Derjenige, der unreinlich in Haaren, Kleidern oder Schuhen die Bühne betritt, bezahlt den vierten Theil seiner wöchentlichen Gage.

## 12.

Wer während der Vorstellung eines Stückes hinter den Flügeln, oder während dem Zwischenakte hinter dem ersten Vorhange so laut redet, lacht, singt, oder scherzet, daß es das Publikum hört, oder die Spielenden stört, bezahlt einen Gulden.

## 13.

Das Selbstgefühl des Künstlers, das aus dem reinen Bewußtseyn seines Werthes entspringt, verpflichtet ihn zur ehrenden Achtung seines Collegen. Wer daher bey Proben, oder Vorstellungen in der Garderobe, oder auf dem Theater Streit erregt, wodurch er den Schauspieler in der nöthigen Ruhe stört, zahlt 5 Gulden.

## 14.

Das Räsonniren an öffentlichen Orten, über den Werth der Stücke, vor ihrer Aufführung, über Rollenvertheilung, oder über Mitglieder der Gesellschaft ist bey Verlust einer halben Wochen-Gage verbothen. Bey wiederholten Fällen hat der Uebertreter eine noch schärfere Ahndung zu erwarten.

## 15.



## 15.

Niemand darf mehr als eine Person zu seiner Bedienung auf das Theater nehmen, und diese darf keinem Spielenden im Wege stehen, oder zwischen den Coulissen Platz nehmen; alle übrigen, selbst Unverwandte werden von den Inspicienten abgewiesen, und niemand darf dagegen Einwendungen machen, widrigenfalls bezahlt er zwey Gulden. Unter derselben Strafe darf kein Kind, welches nicht im Stücke zu thun hat, auf das Theater oder in die Garderoben gebracht werden.

## 16.

Niemand darf ohne Anzeige und ausdrückliche Erlaubniß der Direction auf eine Zeit von zwölf Stunden außer die Linien gehen; bey Strafe des vierten Theils seiner Gage. Jeder ist auch unter derselben Strafe verbunden, an allen Tagen, wann gespielt wird, in seinem Hause die Nachricht zu lassen, wo er ungefähr zu treffen sey.

## 17.

Jeder hat seine Rollen, und Sing-Parte in Acht zu nehmen, um selbe bey der Abforderung reinlich und ganz zurückstellen zu können,  
wi-

widrigensfalls selbe durch eine gute leserliche Abschrift ersetzt werden müssen. — Dahin gehört auch die richtige Ablieferung der Requisiten. Wer ein Requisit verliert, oder zerbricht, muß den Werth desselben ersetzen.

### 18.

Der Schauspieler halte es nicht für Kränkung, wenn die Direction mit Rollen wechselt, oder eine von dem einen schon gespielte Rolle einem andern zutheilt, da Erfahrung und Uebersetzung lehrt, daß man in einer Sache vorzüglich, und sehr mittelmäßig in der andern seyn kann.

### 19.

In den Garderoben muß Reinlichkeit herrschen; daher ist Schuhputzen, Kleiderausklopfen, und Einpudern bey Strafe eines Gulden verbothen. Auch darf Niemand weder vor Anfang des Stückes, noch in den Zwischenakten sich in den Garderoben aufhalten, der nicht zum Schauspieler oder Sängersonale gehört.

### 20.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an dem von der Direction angewiesenen Platz auf der Gallerie, oder Parterre sich ruhig und sitzsam zu verhalten,

ten, um nicht durch lautes Pflaudern, oder Gelächter die Spielenden sowohl, als das aufmerksame Publikum zu stören; das bey den Mitgliedern so unschickliche Applaudiren, Zischen, oder wohl gar Schimpfen, ist auf das strengste verbotthen. Der in diesen Fällen Betretene bezahlt zwey Gulden.

## 21.

Der Schauspieler, der den ersten Liebhaber, oder sonst die Hauptrolle im Stücke hat, ist für den folgenden Tag zu annonciren schuldig.

## 22.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in solchen Fällen, wo eine Polizey = Uebertretung eintritt, die in diesen Vorschriften und Gesetzen enthaltenen Strafen jene gesetzliche Strafen nicht aufheben können, welche auf jene Uebertretungen gesetzt sind.

## 23.

Die eingehenden Strafgebelter werden in die Theatral Armen = Kassa abgeliefert.

Wien den 1ten May 1806.

Peter Frenherr von Braun.

1 5  
2 16  
3 17  
4 18  
5 19  
6 20  
7 21  
8 22  
9 23  
10  
11  
12  
13  
14